Satzung des Schlaraffia Eisenach e.V.

- § 1 Name, Sitz, Registereintrag
- (1) Der Verein führt den Namen Schlaraffia Eisenach.
- (2) Sitz des Vereins ist Eisenach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusat
- § 2 Zweck
- (1) Der Verein mit Sitz in Eisenach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im S
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der internationalen G
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Lesunge
  - b) die Pflege und Weitergabe schlaraffischer Traditionen und Bräuche,
  - c) die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen,
  - d) Bildungsangebote und Vorträge zur Förderung von Kunstverständnis und kultureller Bildung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder e
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhä
- § 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit
- (1) Der Verein fördert durch seine Tätigkeit die kulturelle Bildung und den Austausch im Sinne des schl
- (2) Grundlage der gesamten Vereinstätigkeit sind der freundschaftliche Umgang, gegenseitiger Respek
- (3) Der Verein arbeitet darauf hin, seinen Mitgliedern und der Allgemeinheit durch kulturelle Aktivitäten,
- § 4 Mitgliedschaft
- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Aktives Mitglied im Verein kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden. Aktive Mitglieder ha
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins und
- (4) Über die Aufnahme als aktives Mitglied oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbetrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlui

- (2) Die Mitgliederversammlung kann für Fördermitglieder andere Unterstützungsformen festlegen.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- (1) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- § 8 Vorstand
- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- § 9 Mitgliederversammlung
- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie beschließt über Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstands und andere grundlegende Ange
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- § 10 Vereinsvermögen
- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden.
- (2) Einzelheiten zur Verwaltung des Vereinsvermögens werden in einer Finanzordnung geregelt.
- (3) Keine Person darf durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergür
- § 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten besteht nic

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- § 13 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens
- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ve

(3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.		